



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für den Bau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zur Stromnetzanbindung des Wasserstoffprojektes GET H2 Nukleus in Lingen

Aktenzeichen: 4113-05020-201

I.

Die RWE Generation SE (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst im Wesentlichen im Bereich der Stadt Lingen (Ems) der Gemarkung Darne die Neuerrichtung der 110-kV-Hochspannungsleitung auf rund 900 m auf dem Gelände des Gaskraftwerks Emsland zur Verbindung an das Verteilungsnetz der vorgesehenen Wasserstoffherstellungsanlage der Nukleus Green H2 sowie die Wasserstoff-(H2)Gasturbine an die Umspannanlage Hanekenfähr. Der Leitungsverlauf führt ausschließlich über das Betriebsgelände der Vorhabenträgerin. Im Einzelnen werden dazu fünf Masten bis zu einer Höhe von maximal 55,8 m über der Erdoberkante und zwei Portale, die mit vier Freileitungssystemen, bestehend aus drei Phasen (Leitern), dem sog. 2er-Bündel vom Anspannportal (P001) in der Umspannanlage Hanekenfähr auf einer Strecke von ca. 460 m bis zum Mast 3 verlegt. Von Mast 3 springt ein System ab auf Mast 4 und endet nach ca. 160 m im Portal der Wasserstoff-(H2-)Gasturbine (P002), die anderen drei Systeme führen nordöstlich nach ca. 220 m zum Mast 5 und werden nach ca. 55 m in das Portal der Wasserstoffherstellungsanlage/des Elektrolyseurs (P003) eingeführt. Über die gesamte Trassenlänge ist ein Erdseil mit Lichtwellenleiter vorgesehen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Neuvorhaben stellt nach Nr. 19.1.4, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dabei wurden die von der RWE Generation SE vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, keine UVP-Pflicht besteht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Stadt Lingen.

III.

Im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 05.05.2023

gez.

Voß